

Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen

Präambel

Unsere Hausordnung enthält im Teil 1 verbindliche, autonom festgelegte Regelungen und umfasst im Teil 2 gesetzliche Grundlagen, schulbezogene Sicherheitsrichtlinien und Verhaltensvereinbarungen mit Erläuterungen, die die Rechte und Pflichten aller am Schulleben Beteiligten anführen und die Sie auf unserer Homepage aufrufen können. Die Schulpartnerinnen und Schulpartner unserer Schule haben unsere Hausordnung gemeinsam erarbeitet und im Schuljahr 2004/05 im SGA beschlossen. Die Adaptierungen sind auf der letzten Seite ersichtlich.

Am Beginn jedes Schuljahres bzw. nach jeder Adaptierung wird die Schul- und Hausordnung den Erziehungsberechtigten der neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler und ihnen selbst von den Klassenvorständinnen und Klassenvorstände zur Kenntnis gebracht. Im Sekretariat ist ein Exemplar der Schul- und Hausordnung deutlich sichtbar aufgelegt und auf unserer Homepage für alle transparent festgehalten.

Ziel unserer Hausordnung ist es, die Rahmenbedingungen, die für ein positives Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten notwendig sind, zu regeln.

Höflichkeit, Ehrlichkeit und Rücksichtnahme prägen das Schulklima. Grüßen, Bitten und Danken sowie Sich-Entschuldigen im Falle eines Fehlverhaltens gehören zu einem achtsamen Miteinander. Respekt haben wir nicht nur vor unseren Mitmenschen, sondern auch vor deren Eigentum. Der sorgsame Umgang mit den Materialien und Einrichtungsgegenständen, die der Schulerhalter zur Verfügung stellt, ist unerlässlich. Im Falle einer Beschädigung muss für die Kosten aufgekomen werden. Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit sollen u. a. im Erledigen übernommener Aufträge, bei Klassendiensten sowie in der Pünktlichkeit beim Einhalten von Terminen und zu Stundenbeginn bewiesen werden.

Legende:

KV = Klassenvorständin/Klassenvorstand

MD = Mobile Device

SGA = Schulgemeinschaftsausschuss

Teil 1 – Verbindliche, autonom festgelegte Regelungen

Unsere Schule versteht sich als Ort des gemeinsamen Gestaltens, Lehren und Lernens. Wir, die Schulgemeinschaft, arbeiten und leben miteinander und sind füreinander verantwortlich. Wir wollen uns wohl fühlen können in unserem gemeinsamen Haus. Das werden wir dann erreichen, wenn wir einander respektieren und uns den anderen gegenüber hilfsbereit, verständnisvoll, höflich und umweltbewusst verhalten. In Situationen, wo wir sachlich unterschiedlicher Auffassung sind, wenden wir keine Form von körperlicher, verbaler und seelischer Gewalt an. Eine angemessene Grußkultur ist Ausdruck unserer gegenseitigen Wertschätzung.

1. Aufenthalt in der Schule

1.1. Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit

- 1.1.1. Einlass in das Schulgebäude ist für Schülerinnen und Schüler (SuS) der 1. bis 4. Klasse (5. bis 8. Schulstufe) grundsätzlich um 07:45 Uhr (Ausnahme siehe Pkt. 1.1.3.). Der Eingang ist ausschließlich über den Haupteingang (Steg) erlaubt.
- 1.1.2. Für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Klasse (9. bis 12. Schulstufe) ist der Zutritt auch über den Eingang im Zubau („Würfel“) ab 07:45 Uhr möglich.
- 1.1.3. Für Schülerinnen und Schüler, die frühzeitig kommen, ist bei Schlechtwetter in den Herbst- und Wintermonaten (01. Oktober bis 31. März) von 07:15 bis 07:45 Uhr die Aula im Erdgeschoß zugänglich. Der Aufenthalt ist in dieser Zeit ausschließlich in der Aula des Erdgeschoßes (Haupthaus) erlaubt. Die Aufsichtspflicht in diesem Zeitraum wird gemäß der Verordnung des Direktors vom 26.03.2025 durch die anwesenden Schulwarte wahrgenommen.
- 1.1.4. Für Schülerinnen und Schüler ab der 7. bzw. 9. Schulstufe kann diese Beaufsichtigung entfallen, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie deren körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.
- 1.1.5. Der Zutritt über den Eingang im Untergeschoß und über den Seiteneingang (zur Bahn liegend) ist aus sicherheitsrelevanten und liefertechnischen Gründen nicht gestattet.

1.2. Pausenregelung

- 1.2.1. Zwischen jeder Unterrichtsstunde ist mindestens eine 5-Minuten-Pause.
- 1.2.2. Längere Pausen sind am Vormittag um 9:45 - 10:00 Uhr und 11:45 - 11:55 Uhr.
- 1.2.3. Eine Mittagspause zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht von mindestens 30 Minuten wird je nach Stundenplan individuell durch Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer und Schülerinnen und Schüler der Klasse nach Meldung in der Direktion festgelegt.

1.3. Pausenordnung für 5- bis 15-Minuten-Pausen

1.3.1. Unterstufe:

Schülerinnen und Schüler der Unterstufe dürfen das Schulgebäude während der Pausen nicht verlassen. Aufenthalt in den Pausen: Treffen mit Mitschülerinnen/Mitschülern aus anderen Klassen sollen grundsätzlich auf den Gängen erfolgen. Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

1.3.2. Oberstufe:

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Pausen gestattet (5. Klasse vgl. Pkt. 1.1.4.), sofern sie pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde erscheinen.

1.3.3. Die Terrasse ist für alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich in den großen Pausen bei Schönwetter zugänglich.

1.4. Mittagspause (zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht)

1.4.1. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klassen dürfen gemäß Verordnung des Direktors vom 26.03.2025 ihre Mittagspause in der Aula im Untergeschoß und im Erdgeschoß in den beaufsichtigten Bereichen verbringen.

1.4.2. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen die Mittagspause bis auf Widerruf in den Klassen verbringen. (5. Klasse vgl. Pkt. 1.1.4., sofern eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die konkrete Situation sowie deren körperliche und geistige Reife entbehrlich ist, ansonsten analog wie vorheriger Punkt). Sie haben sich angemessen, d.h. ruhig und rücksichtsvoll, zu verhalten. Der Klassenraum ist sauber zu halten. Verpackungsmaterial muss gemäß den geltenden Mülltrennungsregeln entsorgt werden.

1.4.3. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgebäude während der Mittagspause verlassen.

1.5. Freistunden

1.5.1. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (5. Klasse vgl. Pkt. 1.1.4.) dürfen während der Freistunden, nicht aber in Supplierstunden, das Schulgebäude verlassen.

1.5.2. Unbeaufsichtigte Aufenthaltsbereiche, sofern sie im Schulgebäude bleiben:

- in der eigenen Klasse, sofern diese frei ist (analog zur Mittagspause),
- bei Schönwetter auf der Terrasse für Schülerinnen und Schüler,
- in der Cafeteria, sofern freie Plätze verfügbar sind (Schülerinnen und Schüler, die ihr Essen vom Buffet beziehen, haben Vorrang bei der Platzvergabe),
- in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten (laut Bibliotheksordnung),
- bei den Tischtennistischen im Untergeschoß.

1.6. Allgemeines zur Aufsichtspflicht

Das Gesetz hat die Aufsichtspflicht geregelt, das heißt unter anderem, dass Lehrkräfte in den Pausen anwesend sein müssen, damit sich Schülerinnen und Schüler jederzeit an eine/n Lehrer/in wenden können. Zum Wohl der Gemeinschaft wird es beitragen, wenn wir „Aufsicht“ nicht als Überwachung, sondern als weitere Möglichkeit zur Kommunikation verstehen. Dazu gehört auch, dass Erwachsene reagieren, wenn Kinder im Ungestüm des Spielens oder Jugendliche in der Heftigkeit der Auseinandersetzung sich, andere oder auch nur die Einrichtung gefährden. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.

1.7. Aufenthaltsbereiche für Erziehungsberechtigte/Eltern/befugte Personen

- Erziehungsberechtigte bzw. Eltern sind Teil der Schulgemeinschaft und damit keine schulfremden Personen. Für persönliche Gespräche mit Lehrerinnen bzw. Lehrern sind Termine, Zeit und Ort per E-Mail oder telefonisch zu vereinbaren.
- Für die Zuweisung von Räumen für Sitzungen bzw. Treffen von Erziehungsberechtigten/Eltern ist die Direktion zuständig.
- Das Betreten der Klassenräume sowie der Aufenthalt von Erziehungsberechtigten oder Eltern in den Klassen ist grundsätzlich untersagt und nur bei berechtigtem Anliegen nach vorheriger Meldung in der Direktion gestattet.
- Das Betreten des Konferenzzimmers sowie der dortige Aufenthalt von Erziehungsberechtigten/Eltern ist nur in Absprache mit der Direktion erlaubt.
- Das Abholen von Kindern durch Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. dazu befugte Personen erfolgt im Verwaltungsbereich.

1.8. Schulfremde Personen

- Die Kontaktaufnahme mit der Direktion, der Administration, dem Sekretariat und den Lehrerinnen und Lehrern muss sofort nach dem Betreten des Schulareals über den Haupteingang ausnahmslos im Verwaltungstrakt im 1.Obergeschoß erfolgen.
- Für Auskünfte bzw. aktuelle Informationen stehen folgende Nummern zur Verfügung:

Telefon: 02231/61304
E-Mail: office@gympur.at
Homepage: www.gympur.at

1.9. Verwaltungsbereich

Das Betreten des Konferenzzimmers ist ausschließlich den Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Verwaltungspersonal vorbehalten (Ausnahmen: Praktikantinnen und Praktikanten oder Erlaubnis in Absprache mit der Direktion).

2. Verhalten in der Schule

2.1. Allgemeine Verhaltensformen

- Wir grüßen einander höflich. Schülerinnen und Schüler grüßen Lehrkräfte und andere Erwachsene (z. B. Besucherinnen/Besucher) zuerst.
- Wer das Schulgebäude oder einen Raum als Erste/r betritt, grüßt zuerst.
- Ein respektvolles Miteinander, höfliches Bitten und Danken sind selbstverständlich.
- Wir gehen freundlich, hilfsbereit und rücksichtsvoll miteinander um.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten. Bei Fehlverhalten entschuldigen wir uns aufrichtig.

2.2. In der Klasse während des Unterrichts

- Mit Schulstundenbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf ihren Platz und legen die Unterrichtsmaterialien zurecht.
- Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist für alle verpflichtend.
- Sollte die Lehrerin/der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, muss die Klassensprecherin / der Klassensprecher oder ihre/seine Stellvertretung bzw. eine Schülerin/ein Schüler dies im Sekretariat bzw. Konferenzzimmer melden.
- Die Benützung von elektronischen Geräten ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet, ausgenommen zum von der Lehrkraft bestimmten Unterrichtsgebrauch (siehe Pkt. 4).
- Die Benützung der Klassencomputer erfolgt ausschließlich durch die Lehrkraft.
- Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber ihren Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrkräften und Besucherinnen und Besuchern.
- Die Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft geschlossen, nachdem der Klassenraum ordnungsgemäß verlassen werden kann (siehe Pkt. 3).

3. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen zu einem angenehmen Lern- und Arbeitsumfeld bei. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, indem sie für die Sauberhaltung ihres Arbeitsplatzes, der Garderobe und des Klassenzimmers verantwortlich sind.

3.1. Spinde für Schülerinnen und Schüler

- Alle Schülerinnen und Schüler verfügen über einen versperrbaren Spind. Für die Unterstufe wird ein „Mobile Device-Spind“ (kurz MD-Spind) bereitgestellt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für den ihnen zugewiesenen Spind und dessen Inhalt selbst verantwortlich. Dieser ist sauber und verschlossen zu halten. Lebensmittel in den Spinden sind streng untersagt. Das Öffnen anderer Spinde ist untersagt.
- Für die Unterstufe gilt: Die Erziehungsberechtigten müssen Vorhängeschlösser zum Versperren des MD-Spindes bereitstellen. Zur Verwahrung von mobilen Geräten für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe siehe Pkt. 4.4.

3.2. Ordnung und Sauberkeit in den Klassen

- Die von den Klassenvorständinnen/Klassenvorstand bestimmten Schülerinnen und Schüler sind für die vereinbarten Tätigkeiten zuständig (z. B. Löschen der Tafel).
- Tisch- und Sitzordnungen werden von der Lehrkraft geregelt.
- In den Bankfächern dürfen nur benötigte Schulbücher, Hefte/Mappen mit eingeordneten Einlageblättern bzw. gelochten Kopien, eine Federmappe/ein Federpenal aufbewahrt werden.
- Lose Zettel müssen entsprechend eingeordnet, Papierreste, Essensreste oder Verpackungen spätestens nach der letzten Stunde entsorgt werden.
- Gebastelte Werke, die nicht mehr im Unterricht gebraucht werden, müssen mit nach Hause genommen werden.
- Die Tischflächen müssen sauber sein und frei von Gegenständen bleiben, sobald die Unterrichtsstunde beendet ist.
- Zum Schutz der Tischplatte ist in der Unterstufe eine Schreibunterlage erforderlich.
- In den Pausen sind die Fenster zu schließen oder nur gekippt zu öffnen. Hinaufsteigen auf Fensterbänke und Hinauslehnen bei geöffnetem Fenster sind strengstens untersagt. Es ist verboten, Gegenstände jeglicher Art aus dem Fenster zu werfen.
- Das Anbringen von Plakaten ist nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern ausschließlich an der hinteren Wand der jeweiligen Klasse gestattet.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Sessel auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schließen. Das Klassenzimmer wird nach der letzten Unterrichtsstunde versperrt. Das Reinigungspersonal kann sonst den Klassenraum nicht reinigen.
- Die Lehrkraft, die die letzte Stunde in der Stammklasse unterrichtet, ist für das ordnungsgemäße Verlassen des Klassenraums verantwortlich (Freiräumen der Böden, Löschen der Tafel etc.). Die entsprechende Stunde ist auf dem im Klassenraum aushängenden Stundenplan ersichtlich.

3.3. Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Als zertifizierte Umweltschule sind wir alle für die Sauberhaltung unseres Arbeitsplatzes, Mülltrennung und die Ordnung in unserem gesamten Schulareal verantwortlich! Auch die Gestaltung unseres Hauses muss uns allen ein Anliegen sein, um ein Ambiente des Wohlfühlens zu ermöglichen und zu erhalten.
- Es ist Pflicht, sauberes Schuhwerk in der Schule zu tragen (auch bei Schlechtwetter).
- Das gesamte Schulhaus inklusive aller Toiletten ist sauber zu halten. Werden Einrichtungen der Schule (einschl. WC-Anlagen) durch Schülerinnen bzw. Schüler vorsätzlich beschädigt oder verschmutzt, so müssen diese für die Reinigung aufkommen (§ 43 Abs. 2 SchUG).
- Für Sachbeschädigungen von Schul- und Fremdeigentum haften die Schülerinnen/Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Fahrräder, Roller und Skateboards und Ähnliches müssen vor Unterrichtsbeginn auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen (z. B. Fahrradständer) vor der Schule deponiert oder in Absprache mit dem Schulwart aufbewahrt werden.

4. Nutzung und Verwahrung mobiler Geräte – Regelungen und Maßnahmen bei Nichteinhaltung

4.1. Allgemeines

Der Umgang mit Mobiltelefonen an Schulen wird zunehmend als Herausforderung in der öffentlichen und medialen Diskussion wahrgenommen. Erkenntnisse aus Studien sowie Rückmeldungen von Lehrkräften belegen, dass Smartphones die Aufmerksamkeit von Schülerinnen und Schülern stark beeinträchtigen und sich dadurch negativ auf den Lernerfolg auswirken. Darüber hinaus bringt eine übermäßige, unkontrollierte Smartphone-Nutzung gesundheitliche Risiken für Kinder und Jugendliche mit sich (z.B. Schlafprobleme, Reizbarkeit, Ängste und depressive Verstimmungen).

4.2. Unsere Regelungen

Als verantwortungsvolle Schule, die besonderen Wert auf das Miteinander, die psychische und physische Gesundheit sowie die Achtung vor der Umwelt legt, ist uns ein bewusster, überlegter und reflektierter Umgang mit elektronischen Geräten ein wichtiges Anliegen. Durch die Änderung der Schulordnung 2024 (vgl. BGBl. II Nr. 80/2025) wird die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräte im Schulgebäude zumindest bis einschließlich der 8. Schulstufe gesetzlich verboten. Die Hausordnung der Schule kann abweichende Regelungen treffen (vgl. unsere Nutzungsbedingungen Pkt. 4.3. bis 4.6.)

- 4.2.1. Am BG/BRG Purkersdorf gilt für Schülerinnen und Schüler der 1. bis einschließlich 5. Klassen (5. bis 9. Schulstufe) ein Nutzungsverbot für Mobiltelefone und ähnliche elektronische Geräte während des gesamten Schulaufenthalts. Dies betrifft sowohl den Unterricht als auch alle Pausen, die Mittagspause (sofern sie im Schulgebäude verbracht wird), die Nachmittagsbetreuung, projektorientierte Unterrichtsformen sowie Schulveranstaltungen bis zu einem Tag Dauer.
- 4.2.2. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, die mit einer Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden sind, wird eine altersgerechte Nutzung elektronischer Geräte grundsätzlich ermöglicht – etwa für schulbezogene Zwecke (z. B. digitaler Fahrschein, Schülerschein) oder für den Kontakt zur Familie zu bestimmten Zeiten.
- 4.2.3. In diesem Rahmen können jedoch schulautonome Einschränkungen über den SGA nach Einverständnis der Eltern für einzelne Klassen oder Klassengruppen festgelegt werden, um einen sinnvollen und pädagogisch begleiteten Umgang mit digitalen Geräten zu gewährleisten (z. B. „handyfreie Wintersportwoche“).

4.3. Generelles Verbot in öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule

- 4.3.1. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule (z. B. Gänge, Aula, Treppenhäuser, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume und vor dem Zimmer der Schularztinnen) gilt für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von der Schulstufe – ein generelles Nutzungsverbot.

- 4.3.2. Mobile Geräte dürfen in diesen Bereichen weder sichtbar mitgeführt noch verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch eine Lehrperson oder die Schulleitung.

4.4. Regelungen 1. bis 4. Klassen (Unterstufe)

- 4.4.1. Handys und ähnliche mobile Endgeräte (wie Smartwatches, Tablets etc.) sind ab Betreten bis zum Verlassen des Schulgebäudes auszuschalten und in den personalisierten MD-Spinden in der Klasse oder nach Anordnung einer Lehrkraft auf eine andere geeignete Weise bis zum Verlassen des Schulgebäudes zu verwahren. Sie dürfen erst nach dem Ende der regulären Unterrichtszeit außerhalb des Schulgebäudes verwendet werden.
- 4.4.2. Eine Aufbewahrung in der Schultasche ist grundsätzlich nicht erlaubt (u. a. wegen Diebstahlgefahr), ausgenommen Lehrkräfte erteilen gemäß Pkt. 4.4.1. die Erlaubnis zu einer alternativen Aufbewahrung.
- 4.4.3. Die Benützung des Handys, der Tablets, Smartwatches u. ä. Geräte ist auch in allen Pausen untersagt (vgl. Pkt. 4.2.1.).
- 4.4.4. Im Unterricht werden Handys, Tablets u. ä. nur als Arbeitsmittel nach Aufforderung der Lehrperson verwendet. Zum verantwortungsvollen Umgang werden die Schülerinnen und Schüler im Laufe der ersten Klasse kompetent hingeführt. In den Folgejahren ist Medienkompetenz immer wieder Teil unseres Unterrichts. Deshalb werden mobile Endgeräte nach Abwägen der jeweiligen Lehrkraft in das Unterrichtsgeschehen mit eingebunden.
- 4.4.5. Um Diebstähle oder Verstöße gegen das Handyverbot zu vermeiden, sollte eventuell völlig auf die Mitnahme des Geräts verzichtet werden. In Notfällen können Eltern ihre Kinder jederzeit telefonisch über unser Sekretariat (Tel.-Nr. 02231/61304) erreichen.

4.5. Regelungen 5. Klassen

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Unterstufe (vgl. Pkt. 4.4.) mit der Ausnahme, dass bei Nichtvorhandensein eines versperrbaren MD-Spinds die mobilen Geräte nicht sichtbar (z. B. in der Schultasche oder im Garderobenspind) verwahrt werden müssen.

4.6. Regelungen 6. bis 8. Klassen (Oberstufe, ausg. 5. Klassen)

- 4.6.1. Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Klassen dürfen ihre mobilen Endgeräte außerhalb der Unterrichtszeiten – während der Pausen und Freistunden – bis auf Widerruf eigenverantwortlich und ausschließlich im jeweiligen Klassenraum nutzen. Es wird jedoch erwartet, dass sie die Nutzung in der Klasse auf ein angemessenes Maß beschränken und ein positives Vorbild für die Schülerinnen und Schüler der 1.-5. Klasse sind (siehe Bestimmungen Pkt. 11 einschl. Aufnahme von Fotos/Videos).
- 4.6.2. Während des Unterrichts ist die Nutzung mobiler Endgeräte grundsätzlich untersagt. Vor Beginn jeder Unterrichtsstunde muss unaufgefordert das Handy von den

Schülerinnen und Schülern ausgeschaltet oder im Flugmodus eigenständig, nicht sichtbar verwahrt werden.

- 4.6.3. Diese sind eigenverantwortlich, d.h. nicht sichtbar (z. B. in der Schultasche oder im Spind) zu verwahren und dürfen nicht auf dem Tisch abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Geräte auf Aufforderung der Lehrperson als Arbeitsmittel genutzt werden.

4.7. Schulveranstaltungen oder Unterricht außerhalb des Schulgebäudes (disloziert)

Auch bei Schulveranstaltungen sowie im Rahmen von Unterricht außerhalb des Schulgebäudes gelten die oben genannten allgemeinen Regelungen zur Nutzung mobiler Geräte.

- 4.7.1. Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag (z. B. Lehrausgänge, Exkursionen) ist die Nutzung mobiler Geräte ebenfalls untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich für schulische Zwecke erlaubt wird (auch bei Anfahrt und Abreise).
- 4.7.2. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung (z. B. Projektwochen, Winter- oder Sommersportwochen) wird eine altersgerechte Nutzung elektronischer Geräte in einem klar definierten Rahmen durch die Leiterin / den Leiter der Schulveranstaltung ermöglicht, z. B. für den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu bestimmten Zeiten.
- 4.7.3. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Schulbezogene Veranstaltungen.
- 4.7.4. Durch den SGA festgelegte Bestimmungen können bei mehrtägigen Schulveranstaltungen nach Einholung der Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten auch generelle gerätefreie Veranstaltungen vorsehen (z. B. „handyfreie Wintersportwoche“).

4.8. Verstöße gegen die Bestimmungen

- 4.8.1. Nach Verstoß gegen die oben genannten Punkte wird dem Schüler/der Schülerin das Gerät abgenommen und dieses – mit Namen und Klasse versehen – im Konferenzzimmer in einem eigens dafür vorgesehenen Safe hinterlegt. Zudem erfolgt zwingend ein Klassenbuchvermerk.
- 4.8.2. Eine Aushändigung des Gerätes an den Schüler/die Schülerin erfolgt erst nach Ende der letzten Unterrichtsstunde der Schülerin/des Schülers (inkl. Nachmittagsbetreuung). Eine Abholmöglichkeit ist während der Schultage von Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr möglich.
- 4.8.3. Im Wiederholungsfall muss das mobile Endgerät der/dem Erziehungsberechtigten persönlich zurückgegeben werden und es erfolgt ein Klassenbuchvermerk. Eine Abholmöglichkeit ist während der Schultage von Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr möglich.
- 4.8.4. Wer ein mobiles Gerät so nutzt, dass Rechte anderer verletzt oder Sicherheitsrisiken entstehen (z. B. durch unerlaubte Aufnahmen, Verbreitung von Fotos, Videos oder Beleidigungen), begeht einen schwerwiegenden Verstoß. In diesem Fall wird das Gerät abgenommen und kann nur von den Erziehungsberechtigten persönlich abgeholt werden. Solche Handlungen gelten als Verletzung der Pflichten von

Schülerinnen und Schülern und ziehen schulische Maßnahmen nach sich – von einer Aufforderung oder Zurechtweisung bis hin zu einem Ausschluss bei wiederholten groben Verstößen.

- 4.8.5. Strafrechtlich relevante Verstöße werden bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht (siehe Pkt. 4.4. Sicherheit).

5. Benutzung des Liftes

- Der Lift darf nur von Lehrerinnen und Lehrern, dem Verwaltungspersonal und für den Transport von Materialien verwendet werden.
- Im Bedarfsfall ist die Benützung natürlich auch von körperlich beeinträchtigten, gebrechlichen und älteren Personen erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für eine beschränkte Zeit den Lift in Anspruch nehmen müssen, erhalten für diesen Zeitraum vom Administrator einen Schlüssel für die Benutzung des Liftes.

6. Fundgegenstände

- Bei Verlust von Gegenständen sind die Schulwarte zu kontaktieren.
- Fundgegenstände werden in der Schule ein Schuljahr aufbewahrt und am Beginn jedes neuen Schuljahres bei Nichtabholen einem sozialen Zweck zur Verfügung gestellt.

Teil 2 – Gesetzliche Grundlagen, schulbezogene Sicherheitsrichtlinien und Verhaltensvereinbarungen

Unsere Schule handelt auf Grundlage der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen. Diese Regelungen dienen dazu, ein sicheres, gerechtes und unterstützendes Umfeld für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Ergänzend dazu werden im Folgenden jene schulbezogenen Bestimmungen erläutert, die das tägliche Zusammenleben an unserer Schule konkret regeln und einen geordneten Schulalltag ermöglichen.

7. Abwesenheiten

Die Regelungen bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern und Freistellungsansuchen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Aussendungen über die/den KV oder über das Informationsschreiben per edu.Flow.

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist gesetzlich geregelt und kann aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Jede Abwesenheit muss gerechtfertigt sein (z. B. Erkrankung, Arztbesuch etc.) oder aber immer eine begründete Ausnahme sein! Keinesfalls dürfen Ferienzeitenverlängerungen oder Urlaube einen Verhinderungsgrund darstellen. Die Modalitäten um Ansuchen und Fristen für Freistellungen entnehmen Sie bitte unseren Aussendungen.

8. Verhalten im Brandfall

- Hinweise über das Verhalten im Brandfall sind den Merkblättern zu entnehmen, die von der Schulleitung in jedem Unterrichtsraum deutlich sichtbar angebracht sind.
- Jährlich findet zu Beginn des Schuljahres eine Unterweisung der Klassen durch die KV statt.
- Problemalarne und Evakuierungsübungen werden im Laufe des Schuljahres im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, um das richtige Verhalten im Ernstfall einzuüben und die Abläufe zu überprüfen.

9. Verhalten im Krisenfall

- In außergewöhnlichen Krisensituationen (z. B. Bombendrohung, Blackout, Amok-Alarm, Gefahr durch externe Personen, technische Zwischenfälle) ist den Anweisungen der Schulleitung und der Einsatzkräfte unbedingt Folge zu leisten.
- Die Lehrpersonen sind geschult und dafür verantwortlich, ihre Klassen umgehend über das weitere Vorgehen zu informieren und gegebenenfalls – je nach Art der Gefährdung – Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Schule verfügt über ein Krisenhandbuch mit klar definierten Abläufen, das regelmäßig mit dem Kollegium abgestimmt wird.

- Informationen an Erziehungsberechtigte erfolgen ausschließlich über die Schulleitung bzw. über die dafür vorgesehenen offiziellen Kommunikationswege. Eigene Informationsweitergabe über soziale Medien oder Messenger-Dienste ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.
- Die Erziehungsberechtigten werden an die von ihnen getroffene Entscheidung für den Fall eines Blackouts erinnert (mittels Formular über edu.Flow). Die getroffene Auswahl, ob das Kind alleine nach Hause geht, von einer berechtigten Person abgeholt wird oder in der Schule verbleibt, ist für uns verbindlich.

10. Sicherheit im Internet

- 10.1. Die Schulleitung rät davon ab, für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen Social-Media-Klassengruppen (z. B. WhatsApp) einzurichten. Diese Empfehlung erfolgt im Hinblick auf pädagogische und rechtliche Vorgaben.
- 10.2. Pädagogische Gründe: Digitale Klassengruppen bergen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Risiko für Gruppendruck, Ausgrenzung und unreflektierte Konflikte. Pädagogisch ist es uns wichtig, Kinder schrittweise und begleitet an digitale Medien heranzuführen. Dies sollte nicht durch selbstorganisierte, unmoderierte Chatgruppen erfolgen.
- 10.3. Rechtliche Gründe: Die Nutzung sozialer Medien (z. B. WhatsApp) unterliegt gesetzlichen Altersvorgaben. Die meisten Plattformen erlauben die Verwendung erst ab 14 Jahren. Zudem kann in Social-Media-Gruppen der Schutz von personenbezogenen Daten und Persönlichkeitsrechten nicht garantiert werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- 10.4. Empfehlungen für den familiären Bereich: Unterstützen Sie die Schule dabei, Ihr Kind im verantwortungsvollen Umgang mit Social Media zu begleiten. Bitte achten Sie zudem darauf, welche Internetseiten Ihr Kind besucht und dass die genutzten Computerspiele dem Alter entsprechen.
- 10.5. Strafrechtlich relevante Verstöße, deren Kenntnisse wir erlangen, werden bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht.
- 10.6. Zahlreiche Informationen zu diesem umfangreichen Thema finden Sie laufend aktualisiert auf www.saferinternet.at.

11. Kinder- und Jugendschutz

11.1. Maßnahmen

- Gemäß § 4 der Schulordnung 2024 wurden am BG/BRG Purkersdorf Maßnahmen zur Sicherheit, Prävention und zum Kinderschutz getroffen. Ein Kinderschutzkonzept (KSK) wurde durch ein Entwicklungs- und Kinderschutzteam erstellt und am 26.03.2025 den Schulpartnerinnen und -partnern zur Kenntnis gebracht.

- Das Kinderschutzkonzept liegt im Sekretariat in zusammengefasster Form auf. Das geschlechterparitätische Kinderschutzteam (Namensliste an der Amtstafel, im Sekretariat und im Lehrerzimmer) ist für drei Jahre bestellt. Die Mitglieder wurden den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht.
- Der Verhaltenskodex (Anlage A) ist integrierter Bestandteil des Kinderschutzkonzepts und unter Punkt 11.4. ersichtlich.

11.2. **Aufgaben**

- Das Kinderschutzteam (KST) ist Anlaufstelle für Meldungen, Hinweise und Anliegen im Sinne des Kinderschutzkonzepts. Schülerinnen und Schüler können sich direkt an die Vertrauenslehrerinnen und -lehrer oder an das KST wenden, wenn Hilfe erforderlich ist. Das KST arbeitet vertraulich und stellt auch (bei Bedarf und Wunsch) den Austausch mit Peer Mediation, Schulärztinnen und der Schulpsychologie her. Zudem können Erziehungsberechtigte über das KST oder den KV eine Liste mit Anlaufstellen erhalten, die sie im jeweiligen Fall unterstützen.
- Zusätzlich steht ein Briefkasten vor dem Direktoratszimmer zur Verfügung. Dieser wird wöchentlich geleert und gegebenenfalls mit dem KST besprochen.

11.3. **Kontakt**

kinderschutzteam@gympur.at

11.4. **Anlage A der Schulordnung 2024 – Verhaltenskodex für alle Schulpartner**

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder non-verbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

12. Gesundheit und Sicherheit

Im gesamten Schulgebäude gilt striktes Alkohol-, Rauch-, Drogen- und Waffenverbot. Ebenfalls ist der Konsum jeglicher nikotinhaltigen Produkte (Vapes, Nikotinbeutel, etc.) untersagt.

13. Maßnahmen bei Verstößen gegen Verhaltensvereinbarungen

13.1. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Ziel ist es, frühzeitig auf Fehlverhalten zu reagieren, um den/die Schüler/in zur Einsicht und Reflexion zu bewegen.

Bei Verstößen gegen Schulgesetze bzw. unsere Verhaltensvereinbarungen wenden wir im Rahmen des § 47 SchUG und § 7 und § 10 der Schulordnung 2024 an unserer Schule folgende Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen an:

- A Mündliche Ermahnung/Zurechtweisung/Aufforderung zur Verhaltensänderung (Reflexion)
- B Schriftliche Zurechtweisung durch den Klassenvorstand
- C Schriftliche Verwarnung durch den Direktor
- D Maßnahmen nach dem Schulunterrichtsgesetz und der Schulordnung
 - a. Versetzung in eine Parallelklasse
(aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung)
 - b. Ausschluss aus einer Schulveranstaltung
 - c. Androhung des Ausschlusses
 - d. Ausschluss

Beratende Gespräche mit Erziehungsberechtigten begleiten gemäß § 19 Abs. 4 SchUG diesen Prozess.

13.2. Allgemeine Informationen zu den Verhaltensnoten

Ein angenehmes Schulklima und eine von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägte Atmosphäre sind die Grundvoraussetzungen für eine förderliche Lernumgebung. Eine angemessene Verhaltenskultur hilft, dieses positive Klima für ein gemeinsames Arbeiten zu ermöglichen. Aus diesem Grund spielt die Einhaltung von Regeln und Pflichten eine wichtige Rolle. Wie gut den Schülerinnen und Schülern die Einhaltung gelingt, spiegelt sich in der Verhaltensnote wider. Diese Verhaltensnote soll auch als Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler verstanden werden, wie sie ihr Verhalten positiv ändern können.

13.3. Zusammenfassung der gesetzlichen Vorlagen

Durch die Verhaltensnoten ist zu beurteilen:

- Persönliches Verhalten
- Einordnung in die Klassengemeinschaft
- Einhaltung der Anforderungen der Schulordnung
- Pflichten, die von den Schülerinnen und Schülern gemäß SCHUG § 43 zu erfüllen sind (Auszug):
 - o Förderung der Unterrichtsarbeit
 - o Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch
 - o Mitbringen der nötigen Unterrichtsmittel
 - o Ziel der Verhaltensnoten:
 - Selbstkontrolle des Schülers/der Schülerin
 - Selbstkritik des Schülers/der Schülerin
 - o Zu berücksichtigen sind ferner:
 - die Anlagen des Schülers/der Schülerin
 - das Alter
 - das Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten

13.4. Erläuterungen zu den Verhaltensnoten (beispielhafte Auflistung)

Sehr zufriedenstellend

- persönliches, soziales Engagement
- höfliche, respektvolle, freundliche Umgangsformen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen Personen im Schulhaus
- rücksichtsvolles, hilfsbereites Verhalten und Einordnung in die Klassengemeinschaft
- regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch
- rechtzeitige Erledigung von Pflichten (Unterschriften, Hausübungen, ...)
- keine unentschuldigten Fehlstunden
- Sauberkeit und Ordnung werden beachtet

Zufriedenstellend

- Pflichten werden fast immer erfüllt
- Gelegentliches Stören im Unterricht
- Gelegentliches Zuspätkommen in den Unterricht (auch nach den Pausen)
- Kleinere Mängel im Sozialverhalten (Höflichkeit, Respekt, Wortwahl, ...)
- Bei Ermahnungen und beim Besprechen des Fehlverhaltens wird dieses eingesehen und es ist eine (vorübergehende) Verhaltensänderung zu bemerken
- Sauberkeit und Ordnung werden nicht immer beachtet
- Zurechtweisung durch KV mit positiver Verhaltensänderung

Wenig zufriedenstellend

- Wiederholte Verstöße und Distanzlosigkeit im Verhalten gegenüber Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen im Schulhaus

- Mehrmaliges Nichterfüllen der Pflichten
- Wiederholtes Stören im Unterricht
- Ständiges Widersprechen gegen Anordnungen
- Wiederholte Unpünktlichkeit und unentschuldigte Fehlstunden
- Fehlverhalten wird nicht eingesehen und fehlender Wille zur Verhaltensänderung
- Häufiger Gebrauch von Schimpfwörtern und respektloser Sprache
- Wiederholtes Nichteinhalten der gemeinsamen Regeln u. a. auch hinsichtlich der Verwendung von Handys u. ä.
- Absichtliche Sachbeschädigung
- Raufereien und ständiges aggressives Verhalten
- Zurechtweisungen durch KV ohne Verhaltensveränderung
- Verwarnung durch den Direktor

Nicht zufriedenstellend

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für „wenig zufriedenstellendes Verhalten“
- Erhöhtes Aggressions- und/oder Gewaltpotenzial
- Akute Bedrohungslage bzw. Gefährdung anderer
- Schwerwiegende Vergehen (z. B. massive Gewaltanwendung, Verletzung etc.)
- Missbrauch Sozialer Medien, gefährliche, u. a. öffentliche Drohungen, Bloßstellung, mehrmalige Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarung trotz Zurechtweisung und Verwarnung
- Schweres Vergehen (analog Gesetzesverstoß)

14. Verhaltensvereinbarung für die Nutzung von EDV und Neuen Medien

- Die Nutzung und Verbreitung von illegalen Inhalten sind untersagt. Dazu zählen jugendgefährdende Inhalte sowie solche, die Gewalt zeigen oder verherrlichen oder dem Verbotsgesetz widersprechen.
- Die Internetnutzung bzw. die Nutzung der schulischen Netzwerke darf weder den Betrieb in der Schule beeinträchtigen oder negativ beeinflussen noch dem Ansehen der Schule, der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen schaden. Jeglicher Download für private Zwecke ist nicht erlaubt.
- Das Herunterladen/Nutzen urheberrechtlich geschützten Materials (Musik, Filme, Programme, Fotos etc.) darf in der Schule ohne Zustimmung der Urheberinnen bzw. Urheber nicht erfolgen.
- Die übermäßige Nutzung von Speicherplatz ist zu unterlassen. Von der Schule zur Verfügung gestellter Speicherplatz ist ausschließlich für schulische Inhalte zu verwenden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen keine persönlichen Daten (insbesondere die anderer Schülerinnen und Schüler) im Internet bekannt geben.
- Ohne ausdrückliche Erlaubnis bzw. Einverständniserklärung der betroffenen Personen (bzw. deren Eltern bei nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern) sind

- Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.
- Unsoziale Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern (z. B. Diskriminierung/Mobbing/verbotene Symbole, Zeichen oder Texte in Online-Foren, WhatsApp, Blogs, Facebook, Twitter, Instagram, TikTok, Snapchat, E-Mails etc.) in- und außerhalb der Schule sind verboten.
 - Zugangsdaten für persönliche Accounts, die Anmeldung in Netzwerken oder die Nutzung von schulischen Anwendungen dürfen nicht weitergegeben werden.
 - Inhalte aus dem Internet werden als solche gekennzeichnet/zitiert und mit der entsprechenden Quelle angegeben.
 - Die von der Schule zur Verfügung gestellte Hardware (PCs, Monitore, Notebooks, Tastaturen, Tablets, Mäuse, Headsets, ...) und Software ist sorgfältig und ohne Beschädigung zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, Veränderungen vorzunehmen.
 - Im Schulbetrieb oder für Abgaben verwendete USB-Sticks sind regelmäßig auf Viren zu überprüfen.
 - Private Geräte dürfen nur mit aktuellen Sicherheitsaktualisierungen in Netzwerken der Schule betrieben werden.
 - In Räumen, die von Seiten der Schule mit PCs oder Notebooks ausgestattet sind, dürfen am Tisch, an dem sich ein derartiges Gerät befindet, weder Getränke noch Speisen konsumiert werden.
 - Die für den Zeitraum des Besuchs der Schule zur Verfügung gestellte E-Mailadresse der Schule ist eine offizielle Adresse. Diese ist mit Respekt und Sorgfalt zu verwenden und grundsätzlich nur für den schulischen Bereich einzusetzen.
 - Den Schulpartnern ist bewusst, dass sie bei Zuwiderhandeln für Schäden in materieller oder immaterieller Hinsicht die Konsequenzen zu tragen haben, insbesondere bei dadurch entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Geräten, Netzwerken oder Diensten.

Die adaptierte Hausordnung tritt mit 03.11.2025 in Kraft.

Die Schulgemeinschaft des BG | BRG Purkersdorf
Purkersdorf, am 22.10.2025

Erstfassung beschlossen von den SGA-Vertreterinnen und Vertreter im Schuljahr 2004/05

1. Adaptierung durch den Schulgemeinschaftsbeschluss am 29.10.2009

Vereinbarung über eine 2. Adaptierung durch den Schulgemeinschaftsbeschluss am 13.06.2013

Aktualisiert durch eine Arbeitsgruppe am 15.1.2020 und 3. Adaptierung durch den SGA-Beschluss am 4.6.2020

4. Adaptierung durch den SGA-Beschluss am 26.03.2025

5. Adaptierung durch den SGA-Beschluss am 22.10.2025